

Vereinbarung

nach § 93 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG)

zur Änderung der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG (a.F.)
über die Einführung, Anpassung und den laufenden Betrieb des IT-Verfahrens Herakles

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat -

- Personalamt -

einerseits

und

dem dbb hamburg

- Beamtenbund und tarifunion -

sowie

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -

als Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Berufsverbände

des öffentlichen Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Einführung, Anpassung und den laufenden Betrieb des IT-Verfahrens Herakles vom 15. Januar 2014 wird gemäß § 93 HmbPersVG wie folgt geändert:

Punkt 1 wird wie folgt geändert:

1.

1.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegenstand dieser Vereinbarung ist die verbindliche Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung sowie der laufende Betrieb der IT-Verfahren Herakles.“

1.2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die IT-Verfahren Herakles umfassen zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Anwendungen:

- Vorgangsbuch (mit einer Übersicht zahlungsrelevanter Vorgänge, einem elektronischen Genehmigungsworkflow zur Ausübung kassenrechtlicher Befugnisse und einer Schnittstelle zum SAP RVP-System),
- Formular-Server (Online-Plattform für Kassenformulare),
- WEB - Buchungsassistent (Unterstützung bei der Bescheiderstellung in MS-Word),
- Capturing (Kofax10 und Xtract zur elektronische Erfassung und Verifizierung eingehender Rechnungen im zentralen Rechnungseingang),
- dezentrales Scannen unter Einbeziehung des Formular-Servers.“

1.3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Hintergrund stützen sich diese Anwendungen auf eine Reihe von Webservices (Vertragsgegenstandsnummer, Rechtsgrundlagen/Kontierungen, Kontierungshandbuch, Geschäftspartner, Benutzer und Berechtigungsverwaltung) sowie ein ELDORADO-Archiv zur elektronischen und revisionssicheren Ablage zahlungsbegründender Unterlagen. Das ELDORADO-Archiv für das IT-Verfahren Herakles ist technisch getrennt von den ELDORADO-Instanzen der elektronischen Registraturen. Die für die elektronische Registratur benötigte Client-Anwendung (teraDoc-Client) wird nicht benötigt. Das ELDORADO-Archiv dient dem Dokumentenmanagement für buchungsbegründende Unterlagen im Hintergrund. Der Endanwender hat darauf keinen direkten Zugriff.“

1.4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zweck und Ziel des IT-Verfahrens Herakles sind in der Anlage Verfahrensbeschreibung näher beschrieben.“

Punkt 5 wird wie folgt geändert:

2.

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei dem Einsatz des IT-Verfahrens werden über die Anwender nur diejenigen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet, die für die Erledigung der Fachaufgabe erforderlich sind. Diese werden zu folgenden Zwecken genutzt:

- Identifikation und Aufruf des Verfahrens,
- Protokollierung der Zugriffe und Veränderungen sowie
- die revisionssichere Identifikation und dauerhafte Speicherung freigebender, anordnender und buchender Personen sowie der das Verfahren administrierenden Personen.“

2.2 Hinter dem letzten Aufzählungszeichen in Absatz 2 wird eingefügt:

- „sowie personenbezogene Daten der Geschäftspartner im Rahmen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.“

2.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die personenbezogenen Daten werden gemäß der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Prozess zur Einführung und Nutzung allgemeiner automatisierter Bürofunktionen und multimedialer Technik und zur Entwicklung von E-Government vom 10.09.2001 nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Anwenderinnen und Anwender genutzt. Dies gilt sowohl unmittelbar über das IT-Verfahren als auch mittelbar über andere IT-Verfahren.“

In den Auswertungen wird zwischen

- anonymisierten Auswertungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe

und

- Protokollierung zur Beweissicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs von DV-Aktionen

unterschieden.

Daten aus dem Vorgangsbuch sollen jedoch für eine anonymisierte statistische Auswertung zur Optimierung der Arbeitsabläufe sowie zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit genutzt werden können. Leistungsdaten dürfen dabei nur Organisationseinheiten mit mindestens fünf Mitarbeitern zurechenbar sein.“

2.4 Absatz 5 Sätze 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften erhalten die Gelegenheit, sich binnen 4 Wochen nach Zugang der Fortschreibung zu äußern. Wenn keine der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Änderung innerhalb dieser Frist widerspricht, gilt die Zustimmung als erteilt. Nach Zustimmung durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften darf die Auswertung genutzt werden.“

2.5 Absatz 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Stichprobenkontrollen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher oder kassenrechtlicher Zugriffsbeschränkungen sind grundsätzlich zulässig. Die Durchführung der Kontrollen zur Einhaltung gesetzlicher, insbesondere datenschutzrechtlicher Regelungen unterliegt strengen Maßstäben. Die Auswertungen der Protokollierung werden ausschließlich automatisiert und zentral in der Fachlichen Leitstelle durchgeführt.“

2.6 Absatz 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Ergebnisse der Auswertungen dürfen nur den unmittelbaren Vorgesetzten in den Verwaltungsbereichen vor Ort über die jeweiligen Herakles-Chiefs zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind so aufzubewahren, zu versenden oder zu vernichten, dass sie unbefugten Dritten nicht zugehen und/oder nicht zur Kenntnis gelangen können. Die Entscheidung über die Einleitung dienstrechtlicher Schritte obliegt ausschließlich den Vorgesetzten vor Ort.“

2.7 Absatz 6 und 7 werden zu Absatz 8. Dieser erhält folgende Fassung:

„Die im Zusammenhang mit diesem Verfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nicht zur Begründung dienst- und /oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen verwendet werden. Ausnahmsweise ist dies bei einem (auch zufällig entstandenen) konkreten Verdacht zur Aufklärung von Missbrauchstatbeständen (Dienstvergehen, Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder strafbare Handlungen) zulässig. Der auslösende Sachverhalt ist zu dokumentieren. Der zuständige Personalrat ist möglichst vorher zu unterrichten. Die bzw. der betroffene Beschäftigte ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Aufklärungsziels möglich ist. Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Aufklärung erhoben wurden, sind zu löschen, sobald der Verdacht ausgeräumt ist oder sie für Zwecke der Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden.“

Punkt 7 wird wie folgt geändert:

3.

3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die IT Verfahren werden durch den IT-Dienstleister der FHH (Dataport) zentral betrieben. Es handelt sich um Web-Anwendungen, die am lokalen Arbeitsplatz lediglich eine aktuelle Browser-Umgebung voraussetzen. Dataport übernimmt im Produktivbetrieb auch den Support und die Störungsbeseitigung.“

3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die § 93-Verhandlungspartner sind sich darüber einig, dass die Spitzenorganisationen Sachverständige im Rahmen der eigenen Organisation in Anspruch nehmen oder zu ihrer allgemeinen Beratung hinzuziehen können. Die Verwaltung wird die erforderlichen Kosten für eine sachverständige Beratung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach entsprechender Konsultation in Anlehnung an § 47 HmbPersVG übernehmen.“

Punkt 8 wird wie folgt geändert:

4. Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der örtliche Personalrat erhält von seiner Dienststelle die jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage der Mustervereinbarung konkretisierte Dienstanweisung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 88 Abs. 6 HmbPersVG vorgelegt.

Die Anlagen „Verfahrensbeschreibung“ und „Auswertungen“ wurden grundlegend überarbeitet und sind in den aktuellen Fassungen beigefügt.

Über die Änderungen hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, eine Neufassung der Vereinbarung mit allen Änderungen an entsprechender Stelle zu veröffentlichen.

Hamburg, den 15. Juni 2018

Freie und Hansestadt Hamburg
für den Senat



Volker Wiedemann



Rudolf Klöver
dbb hamburg

beamtenbund und tarifunion



Olaf Schwede

Deutscher Gewerkschaftsbund

-Bezirk Nord -